

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/27 2007/21/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §3 Z3;
FrPolG 2005 §6 Abs2;
FrPolG 2005 §76 Abs1;
FrPolG 2005 §76 Abs7;
FrPolG 2005 §82 Abs1 Z3;
FrPolG 2005 §83 Abs1;
FrPolG 2005 §9 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z2;
VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2006/21/0348 E 28. Februar 2008 2007/21/0048 E 27. März 2007

Rechtssatz

Der Gesetzgeber scheint auf die durch § 76 Abs. 7 iVm. § 82 Abs. 1 Z 3 FrPolG 2005 geschaffene Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit an den UVS bei der Fassung der nur auf Fälle der vorhergehenden Festnahme des Fremden - insbesondere für Zwecke der Schubhaft - abstellenden Zuständigkeitsbestimmung des § 83 Abs. 1 FrPolG 2005 nicht Bedacht genommen zu haben. Es liegt daher eine planwidrige Lücke vor. Diese ist - ausgehend von dem erkennbaren Gesetzeszweck, grundsätzlich die Zuständigkeit jenes UVS festzulegen, in dessen Sprengel sich der Fremde aufhält - zu schließen (Hinweis E VfGH 16. Oktober 1991, VfSlg 12883). Der offensichtlichen Absicht des Gesetzgebers würde es aber geradezu widersprechen, unabhängig vom derzeitigen Aufenthaltsort des Fremden an den (seinerzeitigen) Ort der Festnahme im Zuge der strafgerichtlichen Verfolgung anzuknüpfen und den in Leoben in Strafhaft befindlichen Fremden zur Beschwerdeführung vor dem UVS Wien zu zwingen, was auch vor dem Hintergrund der grundsätzlich bestehenden Verhandlungspflicht nicht zweckmäßig erscheint. Gleiches gilt für ein Abstellen auf einen allenfalls neben der Gerichtshaft aufrecht gebliebenen Wohnsitz. Bei Orientierung an teleologischen Überlegungen liegt es daher nahe, auf die Regelung des § 6 Abs. 2 FrPolG 2005 zurückzugreifen, die an den Aufenthaltsort des Fremden anknüpft. Zum selben Ergebnis würde im Übrigen die analoge Anwendung des § 3 Z 3 zweiter Fall AVG führen. Davon ausgehend wäre im vorliegenden Fall der UVS für die Steiermark zur Entscheidung über die Schubhaftbeschwerde zuständig gewesen. Da dieser seine Zuständigkeit somit unzutreffend abgelehnt und die belBeh (UVS Wien) sie zu Unrecht in Anspruch genommen hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Unzuständigkeit aufzuheben.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3Besondere RechtsgebieteAuslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007210032.X05

Im RIS seit

06.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at